



Neue Rückkaufspreise in der Vertragsaufzucht

Die Preiskommission in der Vertragsaufzucht hat an ihrer jährlichen Sitzung die neuen Richtpreise festgelegt. Mit dem aktuellen Preisberechnungssystem wird die Marktsituation stärker berücksichtigt. Die Basis der Berechnungen sind die Marktzahlen aus dem Vorjahr. Mit dem Preisberechnungssystem und der genauen Abrechnung wird die Attraktivität für die Vertragsaufzucht für beide Seiten auch in Zukunft gewährleistet sein. Die Preiskommission veröffentlicht zusätzlich Preisempfehlungen für Verstellkosten von Rindern bei Kurzaufenthalten von 2-12 Monaten.

Den aktuellen Aufzucht- und Rückkaufsvertrag, inkl. Erläuterungen finden Sie hier:

<https://agridea.abacuscity.ch/de/3~420100~Shop/Publicationen/Tierhaltung/Milchviehhaltung-Zucht-und-Mast>

Aktuelle Preise Pauschalvertrag

Die aktuellen Preise für die Monatspauschalen, werden erst zum Zeitpunkt des Rückkaufs angewendet. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dienen die Werte der aktuellen Saison als Orientierungswerte.

Die in der Tabelle aufgeführten „Richtpreise nach dem neuen System“ können als Orientierungswerte für Vertragsabschlüsse ab dem 15. August 2025 dienen.

Orientierungswerte für Monatspauschale bei jeweiligem Erstkalbealter (EKA)¹

Monate	< 24	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	>34
CHF	137	137	131	125	120	114	110	107	104	100	97	93	93

¹ Datum der erfolgreichen Belegung plus 9 Monate

Kälberpreise:

Der Preis für einmonatige Vertragskälber aus der Milchviehhaltung setzt sich aus dem durchschnittlichen Tränkekälberpreis des vergangenen Jahres (2024) sowie dem Marktwertzuschlag zusammen. Der Grundpreis berechnet sich für ein 70 kg schweres Kalb. An der diesjährigen Sitzung der Preiskommission wurde beschlossen, den Marktwertzuschlag um Fr. 100.-, von Fr. 200.- auf Fr. 300.-, anzuheben. Dies erklärt die gegenüber den letzten Jahren höheren Ansätze für Kälber in der Vertragsaufzucht, obwohl die Marktpreise für Tränkekälber über die letzten Jahre kontinuierlich gesunken sind. Der Preis für einmonatige Vertragskälber aus der Mutterkuhhaltung basiert auf dem durchschnittlichen Kälberpreis für weibliche AA-Tränker ohne Marktwertzuschlag. Der Alterszuschlag für jeden weiteren Monat beträgt **unverändert Fr. 100.-**. Folgende Richtpreise gelten für Kälber, die ab dem 15. August 2025 in die Vertragsaufzucht gehen:

Kälber aus Milchviehhaltung	1 Monat alt = Fr. 565.-	2 Monate alt = Fr. 665.-	3 Monate alt = Fr. 765.-	4 Monate und älter = Fr. 865.-
Kälber aus Mutterkuhhaltung	1 Monat alt = Fr. 470.-	2 Monate alt = Fr. 570.-	3 Monate alt = Fr. 670.-	4 Monate und älter = Fr. 770.-

Bio-Kälberpreise:

Der Zuschlag für Bio-Kälber beträgt unverändert Fr. 0.50 pro Kilo Lebendgewicht, unter der Annahme, dass ein einmonatiges Kalb 70 kg wiegt. Der Alterszuschlag für jeden weiteren Monat beträgt auch bei Bio-Kälbern Fr. 100.-.

Kälber aus Milchviehhaltung	1 Monat alt = Fr. 600.-	2 Monate alt = Fr. 700.-	3 Monate alt = Fr. 800.-	4 Monate und älter = Fr. 900.-
Kälber aus Mutterkuhhaltung	1 Monat alt = Fr. 505.-	2 Monate alt = Fr. 605.-	3 Monate alt = Fr. 705.-	4 Monate und älter = Fr. 805.-

Milchfütterung

Es sollten, wenn möglich, nur abgetränkte Kälber auf den Aufzuchtbetrieb verstellt werden. Sollte dies jedoch nicht

möglich sein, wird für nicht abgetränkte Kälber ein entsprechender Zuschlag pro Monat Milchfütterung berechnen. Die Höhe des Zuschlages sowie die Dauer der Milchfütterung sollen die Vertragspartner untereinander besprechen und bei Vertragsabschluss in das Formular eintragen. Sofern keine Vereinbarung getroffen wird, werden pro Monat Milchfütterung 50 CHF (Bio 60 CHF/Monat) bis zum Alter von 4 Monaten angenommen.

Gewichtskorrektur

Die nach dem neuen System berechnete Monatspauschale gilt für Rinder ab 550 kg Lebendgewicht. Für leichtere Tiere (bspw. Rasse Jersey) ist eine entsprechende Reduktion der Monatspauschale möglich. Die Kommission hat folgende Reduktionen der Monatspauschale für die Vertragsaison 2025/26 festgelegt:

Orientierungswerte für Gewichtskorrektur

LG in kg	550	540	530	520	510	500	490	480
Abzug in CHF	0	1.90	3.90	5.80	7.80	9.70	11.70	13.60

(Bsp.: für ein Rind mit EKA 25 Mt. und LG 520 kg kann von der Monatspauschale (Fr. 131.-) Fr. 5.80 abgezogen werden und würde somit Fr. 125.20 betragen.)

Biopreise

Die Preise für Bio-Tiere werden nach demselben Modus berechnet, wie bei den konventionellen Tieren. Der Bio-Zuschlag beträgt Fr. 10.- pro Monat. Die Bio-Richtpreise kommen nur zur Anwendung, wenn beide Vertragspartner Bio-Betriebe sind. Die in der Tabelle aufgeführten Richtpreise gelten als Orientierungswerte für Vertragsabschlüsse ab dem 15. August 2025.

Orientierungswerte für Bio-Monatspauschale bei jeweiligem Erstkalbealter (EKA)¹⁾

Monate	<24	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	>34
CHF	147	147	141	135	130	124	120	117	114	110	107	103	103

¹⁾ Datum der erfolgreichen Belegung plus 9 Monate

Bio-Milchfütterung und Gewichtskorrektur

Für die Milchfütterung und die Gewichtskorrektur gelten die gleichen Bedingungen wie für konventionelle Betriebe (siehe weiter oben).

Vertragsformular

Die Preiskommission hat an einer Sondersitzung am 4. April 2016 ein neues Preisberechnungssystem für die Vertragsaufzucht beschlossen. Wichtigstes Ziel war, der aktuellen Marktsituation zum Zeitpunkt des Rückkaufs möglichst nahe zu kommen. In das neue Modell fliessen die Parameter Milchpreis, Fleischpreis RV T3 und der Nutztviehpreis mit ein. Eine festgelegte Gewichtung dieser Faktoren sowie eine Indexierung erlauben mit den jeweilig aktuellen Durchschnittspreisen den entsprechenden Richtpreis zu berechnen. Der Milchmarkt sowie der Fleischmarkt sollen während der Vertragsdauer besser abgebildet werden, die berechnete Monatspauschale liegt so näher an der aktuellen Marktsituation. Das neue System bietet zudem die Möglichkeit einer Gewichtskorrektur sowie bei Milchfütterung eine zusätzliche Abrechnung vorzunehmen.

Wichtige Punkte im Systemwechsel sind, dass es im neuen System nur noch die Variante mit Pauschalabrechnung gibt und die Richtpreise dafür erst zum Zeitpunkt des Rückkaufs für die endgültige Abrechnung angewendet werden. Für allfällige Abschlags- oder A-Kontozahlungen kann man sich an den Preisen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses grob orientieren. Mit Vorteil wird der Betrag unter den Vertragspartnern abgesprochen. Die Festlegung des Richtpreises im Vertragsformular erfolgt dann immer zum Zeitpunkt des Rückkaufs.

Das elektronische Formular kann kostenlos online bei AGRIDEA (Internet: www.agridea.ch) heruntergeladen werden. Alle Angaben wie Monatsentschädigungen, Richtpreise oder weitere Abmachungen können jährlich für neue Vertragsabschlüsse angepasst werden. Die Papierversion des Vertragsformulars ist für Fr. 2.- ebenfalls bei AGRIDEA zu beziehen. Die „Erläuterungen zum Aufzucht- und Rückkaufsvertrag“ können jährlich kostenlos bei AGRIDEA bezogen werden und enthalten die aktuellen Preise.

Wie verende ich das neue Vertragsformular für die Vertragsaufzucht richtig?

Aufzucht- und Rückkaufsvertrag

Abgebender Betrieb (nachfolgend Züchter genannt): _____ E-Mail: _____
 Adresse: _____ Telefon: _____
 Verkauft untenstehende Kälber zur Aufzucht an

Übernehmender Betrieb (nachfolgend Aufzüchter genannt): _____ E-Mail: _____
 Adresse: _____ Telefon: _____

Der Züchter verpflichtet sich, diese(s) Tier(e) als mindestens sechs Monate trüchtige(s), bezüglich Entwicklung marktkonforme(s) Rind(er) zurückzukaufen. Die Rücknahme erfolgt nach Möglichkeit 4 Wochen vor dem erwarteten Abkalbetermin.

Der Rückkaufpreis wird folgendermassen berechnet:
 1. Monatspauschale: Monatspauschale (bei erreichtem Erstkalbealter) × Anzahl Monate im Aufzuchtbetrieb
 2. Milchtränke: Für nicht abgetränkte Kälber wird ein Zuschlag pro Monat Milchfütterung berechnet. Über die Höhe des Zuschlags und die Dauer der Milchfütterung tauschen sich die Vertragspartner aus. Sofern keine Vereinbarung getroffen wird, werden 50 CHF/Monat (BIO 60 CHF/Monat) für das Tränken des Kalbes bis zum Alter von 4 Monaten angenommen.
 3. Kälberpreis: Der Kälberpreis wird bei Vertragsabschluss im Formular eingetragen, kommt aber nur zur Zahlung, wenn das Tier aus irgendeinem Grund nicht zurückverkauft werden kann
 4. Akontozahlung: Allfällig geleistete Akontozahlungen werden in Abzug gebracht
 Die Richtpreise werden von der Preiskommission Vertragsaufzucht jährlich festgelegt und in den «Erläuterungen zum Aufzucht- und Rückkaufsvertrag» veröffentlicht.

Monatspauschale bei jeweiligem Erstkalbealter (EKA)												Löscht sämtliche Felder					
Monate	< 24	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	> 34				
CHF	137	137	131	125	120	114	110	107	104	100	97	93	93				
TVD-Nr.CH	CH123456789																
Name	Vreni																
Ziel EKA Monate	28																
Geburtsdatum	02.09.2023																
Verstelldatum	02.12.2023																
Milchtränke Monate	1.0																
Belegdatum																	
Rückholdatum																	
Abkalbedatum (Belegdatum + 9 Monate)																	
Erreichtes EKA Monate																	
Aufzuchtbetrieb Monate																	
Kälberpreis CHF	0													0			
Monatspauschale × Monate Aufzuchtbetrieb	0		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0				
Milchzuschlag × Monate		1.0	0														
Gesamtbeitrag	0													0			
Akontozahlung × Monate			-							-	0						
Total CHF	0													0			
Total CHF alle Tiere														0			

Weitere Abmachungen (z. B. Abkalbesaison, Stierenauswahl, Versicherung, Zahlungsmodus, Tiergewicht, Zustand Kalb/Rind usw.)

 Datum, Unterschrift Züchter: _____
 Datum, Unterschrift Aufzüchter: _____
Allgemeine Bestimmungen siehe Rückseite

Aufzucht- und Rückkaufsvertrag

Abgebender Betrieb (nachfolgend Züchter genannt): _____ E-Mail: _____
 Adresse: _____ Telefon: _____
 Verkauft untenstehende Kälber zur Aufzucht an

Übernehmender Betrieb (nachfolgend Aufzüchter genannt): _____ E-Mail: _____
 Adresse: _____ Telefon: _____

Der Züchter verpflichtet sich, diese(s) Tier(e) als mindestens sechs Monate trüchtige(s), bezüglich Entwicklung marktkonforme(s) Rind(er) zurückzukaufen. Die Rücknahme erfolgt nach Möglichkeit 4 Wochen vor dem erwarteten Abkalbetermin.

Der Rückkaufpreis wird folgendermassen berechnet:
 1. Monatspauschale: Monatspauschale (bei erreichtem Erstkalbealter) × Anzahl Monate im Aufzuchtbetrieb
 2. Milchtränke: Für nicht abgetränkte Kälber wird ein Zuschlag pro Monat Milchfütterung berechnet. Über die Höhe des Zuschlags und die Dauer der Milchfütterung tauschen sich die Vertragspartner aus. Sofern keine Vereinbarung getroffen wird, werden 50 CHF/Monat (BIO 60 CHF/Monat) für das Tränken des Kalbes bis zum Alter von 4 Monaten angenommen.
 3. Kälberpreis: Der Kälberpreis wird bei Vertragsabschluss im Formular eingetragen, kommt aber nur zur Zahlung, wenn das Tier aus irgendeinem Grund nicht zurückverkauft werden kann
 4. Akontozahlung: Allfällig geleistete Akontozahlungen werden in Abzug gebracht
 Die Richtpreise werden von der Preiskommission Vertragsaufzucht jährlich festgelegt und in den «Erläuterungen zum Aufzucht- und Rückkaufsvertrag» veröffentlicht.

Monatspauschale bei jeweiligem Erstkalbealter (EKA)												Löscht sämtliche Felder					
Monate	< 24	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	> 34				
CHF	137	137	131	125	120	114	110	107	104	100	97	93	93				
TVD-Nr.CH	CH123456789																
Name	Vreni																
Ziel EKA Monate	28																
Geburtsdatum	02.09.2023																
Verstelldatum	02.12.2023																
Milchtränke Monate	1.0																
Belegdatum	15.04.2025																
Rückholdatum	18.11.2025																
Abkalbedatum (Belegdatum + 9 Monate)	15.01.2026																
Erreichtes EKA Monate	28																
Aufzuchtbetrieb Monate	23.90																
Kälberpreis CHF	0													0			
Monatspauschale × Monate Aufzuchtbetrieb	114	23.90	2725	0		0	0	0	0	0	0	0	0				
Milchzuschlag × Monate		50	1.0	50													
Gesamtbeitrag	2775													0			
Akontozahlung × Monate			-	0						-	0						
Total CHF	2775													0			
Total CHF alle Tiere														2775			

Weitere Abmachungen (z. B. Abkalbesaison, Stierenauswahl, Versicherung, Zahlungsmodus, Tiergewicht, Zustand Kalb/Rind usw.)

 Datum, Unterschrift Züchter: _____
 Datum, Unterschrift Aufzüchter: _____
Allgemeine Bestimmungen siehe Rückseite

Das neue Vertragsformular für die Vertragsaufzucht bietet viele Vorteile, die Anwendung muss jedoch korrekt erfolgen. Im neuen Formular (EDV- oder Papierversion) kann ein Vertrag für bis zu vier Tiere abgeschlossen werden. Auf den nebenstehenden Bildern sieht man ein Beispiel des aktuellen Formulars.

Bei Vertragsabschluss

- Bei Vertragsabschluss werden die **Angaben zum Tier**, das **Ziel-Erstkalbealter (EKA)** sowie der **Kälberpreis** angegeben.
- Weitere Angaben und Wünsche, wie beispielsweise die Stierenauswahl, der Zustand der Tiere usw., werden ebenfalls bei Vertragsabschluss im Formular festgehalten. Je mehr Spezialwünsche vor Vertragsabschluss abgemacht und dann schriftlich festgehalten werden, umso weniger Unklarheiten ergeben sich in einem Streitfall.
- Der Kälberpreis wird bei Vertragsabschluss ebenfalls auf dem Formular eingetragen, wird aber nicht verrechnet. Er kommt nur zur Anwendung, wenn ein Tier verunfallt oder erkrankt und somit nicht mehr auf den Zuchtbetrieb zurückkehrt.
- Für allfällige Abschlags- oder A-Kontozahlungen wird eine Monatspauschale abgemacht. Diese kann sich an den aktuellen Preisen orientieren und wird aber beim Rückkauf mit den dann aktuell gültigen Preisen für die Monatspauschalen ersetzt.

Bei Vertragsende

- Das **definitive Belegdatum** steht fest und wird eingegeben. Daraus wird automatisch das **Abkalbedatum berechnet** und somit auch das definitive Erstkalbealter (EKA).
- Die **aktuellen Preise** für die Monatspauschalen - **gültig zum Zeitpunkt des Rückkaufs** – müssen in der Tabelle auf dem Formular eingetragen werden. Die definitive Abrechnung erfolgt mit den gültigen Preisen zu diesem Zeitpunkt.
- Sobald das Rückholdatum eingetragen ist, wird die Anwesenheitsdauer auf dem Aufzuchtbetrieb berechnet.
- Der **Gesamtbeitrag wird automatisch errechnet**. Die Felder sind mit Formeln hinterlegt, sodass nur die Eckdaten eingegeben werden müssen. Die Berechnungen basieren dann auf den definitiven Angaben und hängen vom erreichten EKA des Tieres sowie der Anzahl Monate auf dem Aufzuchtbetrieb
- Allfällige Korrekturen und Ergänzungen wie Kosten für Milchtränke oder Abzug für A-Kontozahlungen können eingetragen werden.

Preisempfehlungen für Verstellkosten von Rindern bei Kurzaufenthalten (Dauer: von zwei Monaten bis ein Jahr)

Bei der Verstellung von Rindern können drei verschiedene Aufenthaltsdauern unterschieden werden:

- Für eine temporäre Verstellung von weniger als zwei Monaten, zum Beispiel nach einem Brandfall, während eines Umbaus oder bei Platznot, werden für die Berechnung der Verstellkosten die Futtergeldnormen der AGRIDEA verwendet.
- Bei einer Verstelldauer von über einem Jahr, wie es beispielsweise in der Vertragsaufzucht üblich ist, wird normalerweise ein Aufzuchtvertrag genutzt. Hierfür gibt es ein Mustervertrag mit jährlich aktualisierten und von der Preisfestsetzungskommission empfohlenen Monatspauschalen.
- Wie jedoch werden Verstellkosten verrechnet, bei einer Verstelldauer zwischen den vorher genannten Fällen, also von zwei Monaten bis ein Jahr. Zum Beispiel beim Verstellen von Tieren über den Winter beim Nachbar? Die nachfolgende Tabelle gibt Empfehlungen für die Preisfindung bei diesen Fällen.

Preisempfehlungen (Fr. pro Tier und Tag) für verstellte Tiere während einer Dauer von zwei bis 12 Monaten abhängig vom Lebendgewicht und der Fütterungsintensität:

Kategorie	Lebendgewicht	Alter (Orientierungshilfe)	Winterfütterung Fütterungsintensität			Weidefütterung ¹ Fütterungsintensität		
			tief	bis	hoch	tief	bis	hoch
Kälber	unter 200 kg	bis 6 Monate	4.50	bis	5.50	4.00	bis	5.00
Jungvieh	200 bis 400 kg	6 bis 14 Monate	4.00	bis	5.00	2.00	bis	3.00
Jungvieh	über 400 kg	über 14 Monate	4.50	bis	5.50	2.50	bis	3.50
Galtkuh			6.00	bis	6.50	4.00	bis	5.00

¹⁾ ohne Alpung

- Die Empfehlungen können analog auf Weidebeef oder Mastremonten übertragen werden.
- Es empfiehlt sich hier, die Tiere am Anfang und Ende der Verstelldauer zu wägen und anhand der Gewichtszunahmen entsprechend die Fütterungsintensität zu bestimmen.
- Die Kommission empfiehlt schriftliche Abmachungen zu erstellen, wo die Kosten für den Kurzaufenthalt sowie den Wert des Tieres wie eventuell auch weitere Abmachungen festgelegt sind.
- Die Verstellkosten für Kurzaufenthalte werden im Sinne eines Futtergeldes abgegolten.
- Die Direktzahlungen erhält der jeweilige Halter des Tieres.
- Die Transportkosten gehen jeweils zu Lasten des Empfängers.
- Alle weiteren Kosten, wie Besamungs- oder Tierarztkosten, obliegen dem abgebenden Betrieb.
- Die Verstellkosten für Kurzaufenthalten von BIO-Rindern sind im oberen Bereich der angegebenen Preisspanne anzusiedeln.

Lindau, 31.07.2025

Magdalena Keller, AGRIDEA